

1. Oberbürgermeister Herr Jann Jakobs als Mitglied
Vertreter: Bürgermeister Herr Burkhard Exner
2. Herr Peter Kaminski (DIE LINKE) als Mitglied
Vertreterin: Frau Dr. Sigrid Müller (DIE LINKE)
3. Frau Anke Michalske-Acioglu (SPD)
Vertreter/in: -
4. Herr Norbert Mensch (CDU/ANW) als Mitglied
Vertreter: Herr Götz Friederich (CDU/ANW)

Da gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des ZV MBS die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen, übernahm kraft Amtes Herr Mike Schubert mit seiner Wahl zum Oberbürgermeister am 28.11.2018 den Sitz in der Verbandsversammlung des ZV MBS.

Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des ZV MBS

Am ZV MBS sind neben der Landeshauptstadt Potsdam 6 weitere Gebietskörperschaften beteiligt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des ZV MBS, zuletzt geändert am 01.07.2009, entsendet jedes Verbandsmitglied 4 Vertreter/innen als Mitglieder in die Verbandsversammlung.

Entsprechend § 19 Abs. 2 GKG i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam ist gleichzeitig für jedes Verbandsmitglied ein/e Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall des Verbandsmitgliedes zu wählen.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) und sein allgemeiner Stellvertreter gelten nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) als „gesetzt“.

Gemäß § 56 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Bürgermeister der LHP als allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters der LHP.

Die Besetzung des Oberbürgermeisters der LHP (1 Sitz) - und für den Vertretungsfall - seines Stellvertreters werden auf die Gesamtanzahl der von der LHP in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter/innen der LHP angerechnet.

Die weiteren Vertreter/innen der LHP in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sind entsprechend § 4 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam aus der Mitte ihrer Vertretungskörperschaft für die Dauer ihrer Wahlzeit zu bestellen und gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

Unter Zugrundelegung von § 41 Abs. 2 BbgKVerf berechnet sich die Sitzverteilung wie folgt:

Sitze der Fraktionen = $\frac{\text{Zahl der Sitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$

Fraktion SPD	$3 \times 11/54 = 0,611$	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	$3 \times 10/54 = 0,556$	1 Sitz
Fraktion DIE LINKE	$3 \times 10/54 = 0,556$	1 Sitz

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des ZV MBS erlischt die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen.

Gemäß § 5 der Satzung des ZV MBS dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören (Ausschließungsgründe):

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln.

Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist.
- c) Dienstkräfte der Steuerbehörden und der Deutschen Postbank AG
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ff. ZPO verwickelt waren oder noch sind.

II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Besetzung der Verbandsversammlung des ZV MBS bilden insbesondere die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und die Satzung des ZV MBS, die insbesondere auf den Regelungen des GKG basiert.

Gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 2 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter/innen in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die von der Stadtverordnetenversammlung in die Verbandsversammlung ZV MBS zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

Mike Schubert,
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam

30. September 2019

Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenvers.
Eing.: 01. OKT. 2019
Signum:
an:

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beanstandung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung (SVV) Drucksache 19/SVV/0884 vom 11.09.2019 gemäß § 55 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf)

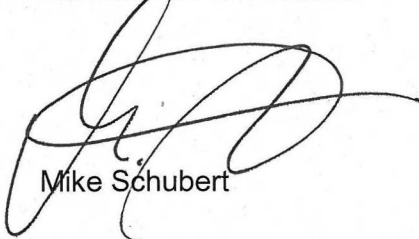
Sehr geehrter Herr Heuer,

die Stadtverordnetenversammlung (SVV) beschloss mit der Drucksache 19/SVV/0884 am 11.09.2019 die Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen der LHP in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS. Diese müssen ausdrücklich Stadtverordnete sein (siehe auch Wortlaut der Vorlage). Mit der Entsendung von Herrn Knud Bach und Herrn Dr. Wilfried Ruppert ist dies bei der Beschlussfassung am 11.09.2019 nicht beachtet worden.

Der Beschluss Drucksache 19/SVV/0884 vom 11.09.2019 wird aus vorgenanntem Grunde gemäß § 55 BbKVerf hiermit beanstandet.

Eine erneute, rechtskonforme Beschlussfassung soll in der Novembersitzung der SVV erfolgen, um die Neukonstituierung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der MBS sowie der Gremien des Verwaltungsrates der MBS nicht zu verzögern.

Mit freundlichen Grüßen



Mike Schubert